

Aufzeichnungen in Wiener Archiven für meine nordmähr. Heimat:
von Franz Thiel, Lehrer in Boysdorf, Nied.-Osterreich.

25. Jänner 1633. Der Stadt Mähr.-Schönberg werden alle Rechte und Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten bestätigt:

1. Ein lateinischer Brief Jodoks von Mähren, gegeben zu Olmütz vor Margareta im Jahre 1391.

2. Ein lateinischer Brief des Königs Wenzel von Böhmen, Prag am 22. Feber 1419.

3. Ein Privileg des Erzherzogs Albrecht von Oesterreich, Brünn am 14. Feber 1437.

4. Eine Begnadigung des Königs Matthias, am 22. Feber 1492.

5. Privilegien des Kaisers Ferdinand vom Mittwoch nach Michaeli 1559.

6. Begnadigung des Kaisers Ferdinand, Prag am Georgstag 1562.

7. Eine Konfirmation des Kaisers Maximilian, Troppau am Montag nach dem ersten Fastnachtsontag 1567.

8. Eine Begnadigung des Kaisers Rudolf, Olmütz Mittwoch nach Elisabeth 1577.

9. Eine Konfirmation vom Kaiser Matthias, Wien am Tage Georgi 1610.

7. Dezember 1637. Die Stadt ersucht beim Fürsten Liechtenstein um Aufrichtung einer Maut und um Transferierung eines Jahrmarktes auf den Tag „post Dominicam quasimodogeniti“. Sie liegt im Gebirge, muß ihre Nahrung und ihre Wirtschaft schwer suchen, hat ein geringes jährliches Einkommen, große Ausgaben für die Besserung der Brücken, Stege und Wege; sie hat aber auch viel Schulden, der Kammerzins beträgt 2000 fl. Es könnte die Erzeugung des Papieres und die anderer Mühlen verbessert werden.

19. November 1638 wiederholen sie noch einmal die vorhergehende Bitte und verlangen die Maut auf ihrem Grunde gegen die Herrschaft Sobrnsdorf.

20. Feber 1639 bitten die Bürger der Stadt um die „Renovierung“ des Jahrmarktes auf St. Johanni Enthauptung, der lange Zeit nicht gehalten wurde.

16. Juni 1639 ersuchen sie noch einmal um die „Confirmierung“ dieses Marktes an und legen eine Abschrift von dem Privilegium des Königs Matthias bei. 14. April 1642 betrieben sie wieder diesen Jahrmarkt.

10. Mai 1647 bittet die Stadt, „mit dem Kammerzins zu fristen.“ Den 19. Juni 1648 hat der schwedische Oberst Baner die Stadt durch 18 Stunden ausplündern lassen, die Bürger mußten noch etliche tausend Reichstaler Kaution und Brandschätzung zahlen, sie wurden mit starker Einquartierung belastet bis auf den 7. Septembris, da dieses Städtchen von den Kaiserlichen mit Gewalt eingenommen wurde und die Schweden sich ergeben mußten. Jetzt war wieder die Stadt voll Soldaten und jedes Haus mußte hergeben, was die verlangten und begehrten. Anno 1645 sind wir nach der unglücklichen Schlacht bei Sankau von den Kaiserlichen verlassen worden; die Schweden haben wir aber nicht erwartet, sondern sind voll Furcht und Schrecken in das Gebirge salviert und in solchem schweren exilio fast ein ganzes Jahr zugebracht. Die Schweden besetzten wieder die Stadt und haben sie durchsucht. Die Stadt mußte sie verpflegen und wurde gezwungen, etliche tausend Gulden zu

geben. Anno 1646 ist in der Neujahrsnacht die Stadt zum anderen Mal von den Kaiserlichen mit Gewalt eingenommen worden. 18 Häuser waren ganz von Grund an eingerissen, 26 durch Feuersbrunst zerstört, 69 ganz öde und wüst. Die Häuser (113 waren es) wurden wieder mit Soldaten belegt, die mußten die Einquartierung allein tragen. Am 28. Oktober 1646 ist der schwedische General Wittenberg mit seiner ganzen Armee hier eingelangt, drei Tage lang still gelegen, die Stadtmauer demolirt und das Getreide in den Scheunen weggenommen. Am 12. November ist die Armee des Montecuccoli gefolgt, alles Handwerkszeug wurde verschleppt, verderbt, zerschmettert, die Häuser zerissen, sodaß nicht ein Nagel in der Wand stecken blieb. Am 10. April erschien wieder die Montecuccolische Armee. Sie nahm den Getreidesamen weg, ruinierte die Häuser, sodaß die Stadt seither in größter Armut ist; sie kann nicht dem Pfarrer noch der Schule dienen und ihnen ihre Besoldung geben, noch weniger den Kammerzins von 1000 fl auf einmal eintreiben. Drum bitten sie um eine längere Frist.

19. August 1653 klagt der Pfarrer und Dechant über die Zustände in der Stadt: Richter und Rat gehen mit den Kirchensachen zu eigenem Nutzen gewaltätzig um, kommandieren und schaffen, sie bereiten Uergernis, verspotten die ceremonia und lästern öffentlich. Der Pfarrer Herbst konnte ein ganzes Jahr nicht sein Amt ausüben; er mußte auch dem Feinde — den Schweden — nach Mähr.-Neustadt 250 fl Kaution geben. Die Bürger haben 1645 den Schweden das Einkommen des Pfarrers verraten u. z. Geld und Getreide; seine Lebensmittel wurden abgeschnitten. 1649 wurde am Feste des hl. Martin das Getreide vom Pfarrerb zu Frankstadt mit Gewalt in das Gericht geführt. Zu Ostern konnte er nicht einmal genau angeben, welche Personen die

öfterliche Pflicht erfüllt haben. Bei dem Pater Herbst stand es jedem frei, zu beichten oder nicht; da haben 500—600 nicht gebeichtet. Er hat es soweit gebracht, daß nach dem jährlichen Verzeichnis 3000 Personen beichten, kein Unkatholischer ist auf der Straße zu finden. Richter und Rat verspotten mündlich und schriftlich das Einkommen, die Zinsen, die Gründe und Felder der Kirche, verwenden es zum eigenen Nutzen, lassen Kirche, Schule und Spital dem Ruin verfallen. Die Pfarrkirche war bei meiner Ankunft mehr ein Stall als ein Gotteshaus. Für die Verbesserung des Kirchenornates hat der Rat mehr verhindert als genützt, ebenso beim Pfarrgebäude.

4. November 1650 haben hier im Friedhof auf geweihter Stätte zur Nachtzeit zwei Bürgersöhne mit entblößtem Degen einen Nadler angefallen und übel hergerichtet. Der Rat ließ die zwei Bürgersöhne frei herumgehen. Richter und Rat haben öffentlich auf dem Rathaus vor den Versammelten gesagt: „Was haben die Pfaffen uns zu schaffen?“ Am 4. Oktober ist ein halbstarriges Weib des Bürgermeisters Kaspar Huters Mutter, die Katharina hieß, im Ketzerthum „verreckt“ und auf dem Friedhof wurde sie beerdigt. Das Begräbnis war sehr feierlich mit Fackeln und Lichtern und die Leute wurden von Haus zu Haus aufgefördert zu kommen und zu erscheinen. Vor dem Tore des Friedhofes wurde eine Leichenpredigt gehalten. Die Stadtgemeinde führte die Kirchenrechnungen ohne Wissen und Willen des Pfarrers durch.

16. Juli 1653 haben Rat und Richter dem Pfarrer verboten, beim Pfarrhof den Stall für zwei Pferde zu erbauen. Rädelsführer die gegen die Kirche und den Pfarrer hehen, sind: 1. Der Schuster — genannt Lamble Paul — fürchtet nicht Gott, ist zwar katholisch, glaubt aber im Herzen, was er will; sein Weib kommt niemals zur Kirche. 2. Ein Schneider,

der ein epikureisches Leben führt; Tag und Nacht ist er voll wie eine Bestie! seine Frau wird nie in der Kirche gesehen, ist schon dreimal abgeschnitten und aus dem Wasser gezogen worden. Die Tochter ist von vielen Jahren eine öffentliche S — — —. 3. Kaspar Huter, ein stolzer Mann, der nur freffen, saufen und spielen tut; er wollte schon mehrmal sein Weib erstechen und erschließen; er verspottet die Kirche und sagt: „Die Geisslichen sind lauter Lasterleute. Die Kirchendiener sind die verächtlichsten Menschen unter der Sonne.“ Sein Weib kommt niemals in die Kirche. 4. Bürgermeister Georg Richter, ein Tuchmacher, den sein Weib erst unlängst am hellen Tage in der Kammer bei einer Bestie im Bett angetroffen hat. Die Frau jagte sie davon, er wollte sich was antun! er ist

ein heimlicher Keger und ist selten in der Kirche, wohl beim Wein und Branntwein. 5. Der Bürgermeister Zacharias Kornthauer (?) ist ein Gotteslästerer und Flucher, ein rechter Kirchenfeind; er und sein Weib sind nie in der Kirche zu sehen; außerdem sind noch Begner ein Schneider, ein Schuster (Martin Weiser) Matthias Seichter, der Tuchmacher Salomon Gabriel, die Richter Georg Heinz und Jakob Kurz.

14. September 1653 bestimmte der Rat der Stadt wegen der Fleischhauer: es muß ein jeder fremde Fleischhauer, so er hier schlachten will, am Ostersonntagabend sich anmelden und ein-

schreiben lassen und ist schuldig, zu geben 18 Kreuzer; dann steht es ihm frei, das ganze Jahr zu schlachten. Die Stände sollen sie von Ostern bis Michaeli von früh morgens bis 2 Uhr nachmittags offen haben und die Nacht besitzen, allerlei Fleisch zu schroteln und nach der Hand oder Gewicht zu verkaufen, von Michaeli bis Ostern von früh bis 4 Uhr nachmittags feilhalten. Bei den Rindern muß das Hintertheil ganz, das Vordere in 3 Teile, das Kleinvieh als Kälber und Schöpfe viertelweise, das Schweinefleisch aber durch das ganze Jahr geschroteln verkauft werden. Die Einheimischen haben ein Gesetz gemacht in dem Schlachten. Ein Fremder mag aber hereintreiben und schlachten nach seinem Gefallen und Belieben. Was er nicht verkauft, kann er nach

Hause tragen, es sei Fleisch oder Inset. Die Fremden und die Einheimischen müssen das Leder auf dem Markte bis 12 Uhr lassen, bis es die hiesigen Meister gekauft haben. Hernach aber mögen die fremden Gerber kaufen nach Belieben. Was sie nicht verkaufen, können sie nach Hause tragen. Keiner ist verbunden weder bei der Stadt noch anderwärts unter unseren Fleischhackern wider ihren Willen Vieh anzunehmen oder zu verkaufen.

7. Mai 1654 klagt der Pfarrer Johann Georg Wagner den Rat und die Richter von Schönberg an: in der Schwedenzeit hatte sich das Luther-



Bruntspforte des Johannsdorfer Schlosses.

lum wieder eingeschlichen trotz der Patente, die der Fürst veröffentlichen ließ, und trotz der Strafandrohungen durch die katholische Geistlichkeit. Der Rat der Stadt duldet die neue Lehre; die Bewohner enthielten sich des Kirchenbesuches; das Pfarrbuch ist mit 5 — — — — Kindern wohl gespickt, Blutschande kam im Hause des Primators vor; dessen Frau kommt schon zeitlich in der Früh, wenn noch die anderen Leute in Ruhe liegen, aus dem Brantweinhaus voll und toll, sie führt ein epikureisches Leben und läuft zu Hause ganz nackt herum, wie sie Gott erschaffen hat. Kaspar Surter stieg um Mitternacht in das Rathaus und holte den Türmer, damit er ihm aufspiele. Er ließ sich auch mit Lichtern abholen.

4. Dezember 1654 beklagen sich die Bürger Schönbergs über den Pfarrer, daß er sie in der Kirche bei der Predigt „iniuriert und deformiert habe“; der Rat sei nicht mehr gemäß, er (der Pfarrer) achte sie nicht würdig zu Richter, sie seien ihm nicht gut genug.

21. Oktober 1658. Die Anzahl der Stäbe, wie sie die einzelnen Zechen besitzen: Schuhmacher 2, Tuchmacher 4, Fleischhacker 4, Leinweber 4, Schneider 2, Bäcker 2 und die Schuhknechte im Kloster auch 2. Diese Stäbe „bezünden“ sie dreimal im Jahre u. z. zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten mit Kerzen. Die Schuhmacher haben in der Klosterkirche die Bänke.

II.

16. Feber 1624 wird dem Pfleger zu Goldenstein der Auftrag gegeben, daß er sich wegen der Bürger erkundige, die zur Rebellionszeit die Kirchengüter geraubt und verkauft haben. Lorenz Zwitter mahnte andere Bürger vom katholischen Glauben ab, sprach spöttlich von der Bekehrung anderer, er war damals in Schönberg Bürgermeister und hat sich durch aufrührerische Ratschläge besonders hervorgetan; gegen die kaiserliche Majestät verständigte er sich. Er sagte

öffentlich: „Wer wollte die Eltern zwingen, daß sie ihre Kinder in die Kirche schicken?“ Nach dem Siege in der Schlacht am „Weißenberg“ wurde er mit schwerer Strafe belegt.

Am 9. November 1624 berichtet Friedrich Haugk, daß 2 Prädikanten sich in weltlichen Kleidern in die Stadt eingeschlichen haben; sie hatten bei verschiedenen Haupttrebellen Audienz, spargierten allerlei rebellische Reden; früher hielten sie sich im Reiche draußen und in Berlin auf.

1625 baten die Schönberger und Frankstädter den Fürsten, daß er ihnen gestatte, daß sie in der christlichen, wahren, reinen und unverfälschten Augsburger Konfession, die 1530 auf dem Reichstage zu Augsburg verfaßt wurde, leben, daß sie dieselbe in der Kirche, beim Gottesdienste, bei den Zeremonien und beim Altar gebrauchen, auch Schüler aufnehmen dürfen.

Den 20. März 1625 baten die beiden Prädikanten den Fürsten, er möge sich ihrer annehmen und beim Kardinal Dietrichstein in Olmütz für sie ein gutes Wort einlegen; sie sind in Schönberg gefangen worden und wünschen die Freiheit, da sie Weib und Kind bei den Verwandten in Schönberg zurückließen. 28 Wochen sitzen sie schon im Gefängnis.

11. Dezember 1625. Der Fürst Karl von Liechtenstein verlangt von den Tuchmachern der Stadt, daß sie ihm etliche Stücke von dem roten Tuch, das sie ihm gewiesen haben, nach Mähr.-Trübau schicken.

17. Dezember 1625. Friedrich Haugk wird ermahnt, die Befehle und Anordnungen der Religionsachen fleißig zu vollziehen und nicht zu dulden, daß fremdes Bier ausgeschenkt wird; die Stadt soll das Bier von dem Fürsten nehmen.

13. Jänner 1626 verlangte der Fürst von den Tuchmachern der Stadt, daß sie ihm allerlei Muster von dem rotgefärbten Tuch übersenden.

21. Jänner 1626 meldete Haugk, daß P. Albertus von dem Dominikanerkloster abverlangt wurde und es mbae ein anderer nach Schönberg geschickt werden.

30. Jänner 1626 bitten die Schuhmacher Zacharias Schmidt und der Schuhknecht Martin Schröller als Unkatholische um die Erlaubnis Unkatholische heiraten zu dürfen.

27. Feber 1626. Noch sind 4 Personen der katholischen Religion nicht zugetan; wegn sie sich nicht bald bekehren, so werden sie aus der Stadt gewiesen. Sie versprochen, daß sie sich bis Ostern „informieren lassen“.

29. August 1627. Wieder haben sich Prädikanten in der Stadt eingeschlichen, die hier predigen.

3. Feber 1628 bitten 30 Schönberger Bürger, die wegen ihrer Religion im Gefängnis sitzen, um Nachsicht; denn sie haben in der Jugend die Wahrheiten der Augsburger Konfession gelernt und sie finden keine Ursache zu mulieren.

20. Feber 1628 berichtet der Fürstenrichter Haugk, daß viele Bewohner die katholische Religion nicht annehmen wollen; etliche von ihnen sind schon davongelaufen. Was soll mit ihrer Verlassenschaft geschehen? Die Bürger beschwerten sich auch über die Nachlässigkeit des Pfarrers, der öffentlich auf der Gasse tanze; er habe seinen Beutel mit Geld angefüllt, deswegen achte er nicht des Gottesdienstes.

24. Feber 1628. Wegen der 30 Personen erhielt der Fürstenrichter den Befehl, daß er darauf schaue, daß sie ihre Häuser, ihre Gründe und ihren Besitz nur Katholiken verkaufen und innerhalb von 6 Wochen die Stadt bei ernster Leibesstrafe verlassen; das Gebiet des Fürsten müssen sie meiden und dürfen es nie mehr betreten. Er soll auch achtgeben, daß nicht einige davonschleichen und Schulden hinterlassen. Da noch unter ihnen einige Tuchmacher sind, so ersuchten sie den Fürsten, daß er ihnen gestatte, einige Zeit in der Stadt zu bleiben, damit

sie die Schafwolle verarbeiten können, die sie gekauft haben; auch würden sie nicht so schnell die Sachen verkaufen, da sich keine Käufer melden.

3. Mai 1628. Allen Bürgern und Inwohnern wurde das Reformationspatent verlesen und sie wissen es jetzt; der Stadtschreiber, der noch immer unkatholisch ist, hätte Zeit genug gehabt, sich zu informieren; er ist nun vom Stadtrichter zu befragen, ob er katholisch werden will, wenn nicht, so ist er sofort ins Gefängnis zu setzen.

26. Juni 1628. Das Einkommen der Pfarrkirche zu Mähr.-Schönberg: an Geld 72 fl rheinisch, an Getreide 170 Mehen, die accidentia und das Opfergeld kann man nicht wissen. Von der Frankstädter Kirche an Geld 2 fl 38 kr., Korn 60 Mehen, Haber 24 Mehen, aus dem Kirchspiel ist Einkommen an Getreide 147 Mehen, die accidentia sind unbekant.

Summa summarum: 74 fl 38 kr. und 401 Mehen Getreide.

Um 1628, eine Schrift über die spoliata ecclesia in Schönberg, es ist eine Mitteilung der beiden Bürger Paul und Friedrich Haugk: Als das Luthertum eingedrungen und die christliche Freiheit ganz und gar aufhörte, ist in Schönberg jede Gottgefälligkeit erloschen; da hat der Älteste der Stadt, Kaspar Lukas genannt, das Kirchenornat, die Monstranzen, Kelche und Platten genommen und behalten. Weil aber dies vor der kaiserlichen Majestät gekommen ist, so hat er 1563 bestimmt, daß — wenn er mit Tod abgehen sollte — sein ganzes Gut oder eine benannte Geldsumme der Kirche anheimfallen solle; für diese Summe war sein Sohn Bürge. Dies wurde in Olmütz im Hauptbuche protokolliert und zum Gedächtnis verzeichnet. Das Einkommen der Kirche haben die Leute an sich gerissen und mancher hat 4, 5 und 6 Grundstücke und sie schämen sich nicht, davon zu geben, was sie wollen, auch gar nichts. Der Fürst möge die Kezerei ausrotten in der Stadt, weil er ein christlicher Potentat

ist, die Kirche in den vorigen Zustand bringen, die Pfarre mit katholischen Priestern besetzen, damit die allerheiligste katholische Religion wieder gepflanzt werden möchte.

26. Juni 1628 berichtet der Fürstenrichter, daß alle Bürger und Inwohner die katholische Religion angenommen haben, auch der Stadtschreiber; nur einige wenige sind in der Nacht nach Ungarn geflohen.

8. Jänner 1629 teilt der Rat der Stadt Schönberg dem Fürsten mit, daß alle Personen, die sich nicht zur wahren katholischen Religion bekennen und bequemen, nicht geduldet werden.

1. März 1629. Die Bürger werden belehrt, daß sie, wenn sie wegen der Religion auswandern, sich zuerst beim Rat anmelden müssen, ihre Schulden bezahlen und einen schriftlichen Abschied und Veranlassung besitzen, sonst dürfen sie nicht in die Ferne ziehen.

14. August 1630. Das Einkommen, das früher die drei Prädikanten besaßen und nun ein katholischer Geistlicher erhält: jährlich an Geld von Schönberg 46 fl 40 kr, Korn 16 Mehen, Weizen 2 Mehen, Holz 20 Klafter; Die Einwohner der Stadt reichen an Dezem 69 Mehen Korn und Haber auch soviel. Frankstadt gab an Dezem 72 Mehen Korn und ebensoviel Haber. Der Pfarrhof von Frankstadt wurde immer um Zins gelassen wie bisher und lieferte 40 fl.

Um 1630 gibt eine denkwürdige Schrift, „Petitia“ genannt, Einblick in die Pflichten der Stadtbewohner; auszugsweise seien hier einige Bestimmungen angeführt: Was der Rat beschließt, ist geheim zu halten und niemand darf es vor der Zeit offenbaren. Das ausgefähte Getreide ist zur Erntezeit allen Fleißes abzuschneiden, in Garben zu binden und in Mandeln zu setzen. Der Rat und der Bürgermeister soll den Waisenkindern zur rechten Zeit einen Vormünder bestellen. Die Eltern lassen die Kinder nicht müßig zu Hause herumgehen,

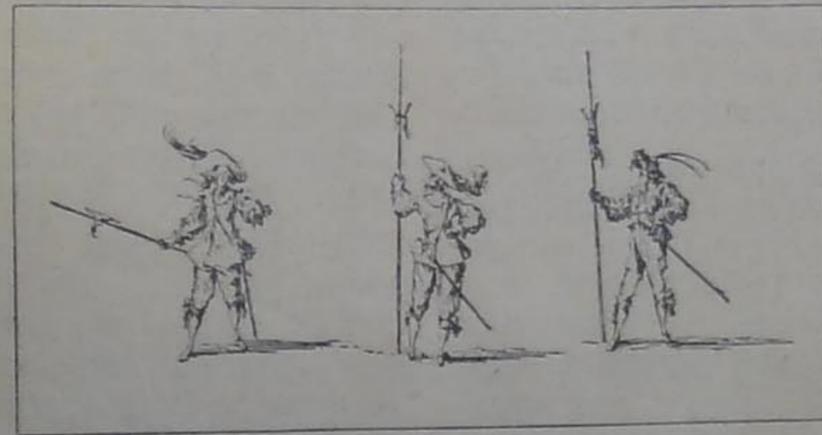
sie dürfen nicht Pflaster treten, ihnen sind nicht alle Vbereien zu gestatten, bis zum 14. Lebensjahr müssen sie die Schule besuchen; unter 14 Jahren dürfen sie kein Handwerk lernen. Hat ein Waisenkind Lust und ingenium (Begabung) zum Studieren, so stoße man es nicht zum Handwerk, sondern befördere es zum Studium. Die Fleischhacker schlachten das Vieh zur rechten Zeit, nicht erst wenn die Leute das Fleisch brauchen.

Die Ratspersonen und Schöppen geben den anderen ein gutes Exempel. Alle sollen Gott fürchten und lieben, den Heiligen Gottes alle Ehre erweisen, an allen Sonn- und Feiertagen fleißig zur Kirche gehen und sich dorthin stellen, wohin es einem jedem gebührt. Nach dem dritten Glockenzeichen erscheinen die Leute in der Kirche bei der heiligen Messe, nicht zur halben oder wenn sie schon aus ist, auch nicht unter der Kirchenfür stehen bleiben oder sich in einen finsternen Winkel verkriechen. In der Kirche knie nieder, bezeichne sich mit dem heiligen Kreuze, wohne der Messe und dem Gottesdienst in züchtigen und ehrbaren Sitten und Gebärden bei, erweise den hochwürdigsten Sakramente alle Ehre, wie es sich einer Kreatur gebührt, bete und seufze mit demüthigen und eifrigen Gebeten zu Gott um das allgemeine und persönliche Anliegen, helfe den Zorn Gottes abwenden, höre die Predigt und das Wort Gottes wachsam an und merke es sich zum Seelenheil und Troste recht fleißig. Ist aber ein Ratsherr oder Zechmeister, der sich nicht an diese Gebote halten würde, sondern auf dem Ring spazieren ginge, der ist mit Gefängnis zu bestrafen und er muß ohne Gnade einen Gulden erlegen. Niemand darf vor dem Ende der hl. Messe aus der Kirche weggehen.

Wegen der Beichte und Kommunion bleibt es bei den alten Patenten und Bestimmungen und jeder muß die im Hause wohnenden Inleute, Kinder und Weibspersonen vermöge

der Kirchengebote zur österlichen Zeit gewiß und unfehlbar beichten und kommunizieren schicken. Jeder hat auch auf einem Zettel seinen Namen, den Tag und das Jahr aufzuschreiben, wenn er die hl. Sakramente empfängt, und dem Pater nach der Beichte in die Hand zu geben. Kann einer nicht schreiben, so ersucht er einen andern, daß er ihm dies tue. Händigt er den Zettel nicht ein, so ist es, als ob er nicht bei der Beichte gewesen wäre.

alt, männlich oder weiblich auf die Knie fallen und Gott den unsichtbaren Schöpfer aus recht unbrünstigem Herzen anrufen und anbeten. Wenn in der Früh, zu Mittag und abends die Glocke geläutet wird, soll jeder Gott dem Allmächtigen die Ehre geben und auf die Knie fallen, gleichgültig ob er zu Hause oder auf der Gasse ist, das Haupt entblößen, auch der Jugend und dem Gesinde solches zu tun anzeigen, damit uns Gott wolle gnädig und barmherzig sein, den göttlichen



Fußvolk im 30jährigen Kriege.

Der Stadtrichter hat nach dem Amte oder der hl. Messe, die Gasthäuser zu visitieren und alle gefangen zu nehmen — nur nicht die Fremden und Durchreisenden — und auch den Wirt als einen Frevler und Uebertreter unserer Ordnungen und Satzungen mit 10 Taler zu bestrafen. Wiederholt dies der Gastwirt zweier oder dreimal, so ist die Strafe doppelt oder dreifach zu nehmen; bessert er sich nicht, so ist er als Rebell aus der Stadt zu weisen und seine liegende und fahrende Habe ist zu konfiszieren. Fällt ein Markt auf einen Festtag, so dürfen die Leute kein Holz einführen, die Kaufleute keine Waren verkaufen und nicht den Laden öffnen bei Verlust des dritten Teiles der Waren.

Wird das hochwürdigste Sakrament über die Gasse getragen zu einem Kranken oder sonst bei einer öffentlichen Prozession in der Stadt herumgetragen, so müssen alle, jung oder

Zorn von uns abwenden und Friede und Einigkeit gnädigst verleihen. Wer es nicht tut oder gar verachtet, soll nach Erkenntnis ernstlich gestraft werden.

An den Quatemberzeiten, an den Freitagen und Sonnabenden und an den anderen gebotenen Fasttagen, durch die ganze heil. Fastenzeit vom Aschermittwoch bis zum heil. Ostersonntag sollen sich alle Bewohner der Stadt sowohl Männer wie Frauen des Fleischessens enthalten. Der Stadtrichter schaue an solchen Tagen von Haus zu Haus, in die vornehmsten und verdächtigsten Wohnungen, in die Wirtshäuser und Küchen und finde er ein Fleisch, so nimmt er es weg; dies wird dem Hospital oder den Armen geschenkt. Die Fleischhauer dürfen an diesen Tagen kein Fleisch verkaufen. In der Fastenzeit darf der Fleischhauer nur für Kranke, für Kinder und Wöchnerinnen mit Zulassung der christlichen Obrigkeit schlachten. Wer sich gegen die Fastengebote ver-

geht, wird mit einer Geldstrafe belegt, die der Kirche oder den Armen zugute kommt. Die Bewohner der Stadt müssen katholisch bleiben, da sie die allein seligmachende Religion angenommen haben, sie dürfen nicht auslaufen*) nicht unkatolische und keherische Predigten anhören und Schuldner annehmen, ihr exercitia mitmachen; die Kinder und Waisen dürfen nicht in unkatolischen Ortschaften gehalten werden; ist dies der Fall, so müssen sie in 6 Wochen und drei Tagen abgenommen und zur katholischen Information übergeben werden. Jeder Verkehr mit unkatolischen Ortschaften ist abzuschneiden bei Verlust der Habe und des Erbrechtes und Anfalles.

Lassen sich Kinder ohne Wissen des Rates in der Fremde an keherischen Orten nieder, so ist ihre Habe zu konfiszieren. Wer unkatolisch ist, darf kein Amt bekleiden. Die Bibeln, Psalmen, Gesangs- und keherische Bücher, aus denen sie Gift saugen, sind augenblicklich dem Richter einzuhändigen. Bei wem sich solche Bücher finden, ist des dritten Theiles seiner Erbschaft verlustig. Die Geistlichen haben das Recht, mit Zuziehung von zwei oder eines Rathbürgers Hausdurchsuchungen vorzunehmen; niemand darf sich widersetzen oder ablehnen; die können auch mit 14 Tagen Gefängnis bei Wasser und Brot bestraft werden. Bücher, die nicht vom Censor approbiert sind, dürfen nicht verkauft werden.

Bei einem Gewitter, wenn es blitzt und donnert, wenn Schloßen fallen, so ist zu läuten, damit die Menschen zur Andacht und zum Gebet ermahnt werden. Dem uralten katholischen Brauch nach sollen zu Prozessionen die Glocken geläutet werden, desgleichen an einem Sonnabend und vor einem gebotenen Feiertage. Wenn die Bürgeröhnllein in der Nacht herumgehen, singen und schreien, so sind

sie zu strafen; alle nächtlichen Zusammenkünfte und unordentlichen Rockengänge sind bei Vermeidung unausbleiblicher Strafe abgeschafft und eingestellt. Alle Spiele werden innerhalb und außerhalb der Stadt abgestellt und verboten, auch dem freien, ledigen Gesindel.

Die Bewohner dürfen Fremde, Landstörzer und, die kein ordentliches Gewerbe betreiben, ohne Wissen und Zulassung des Richters nicht in ihr Haus aufnehmen und ihnen Vorschub leisten; sie dürfen auch keine Müßiggänger und herrenloses Gesindel, das Tag und Nacht in den Bier- und Weinhäusern liegt, dann herumläuft und nicht arbeiten will, beherbergen oder Vorschub leisten, sondern diese anmelden, damit sie abgeschafft werden.

Die Nachwächter müssen fleißig wachen und, wenn ein großer Wind oder ein Wetter und sonst gefährliche Zeiten sind, gut aufpassen, damit das Feuer von der Stadt abgewendet werde. Die Hausleute und das Gesinde geben auf das Licht und Feuer acht und gehen damit vorsichtig um.

Die Feuerstätten sind mit allem Fleiß zu verwahren und in guter Acht zu halten. Mit brennendem Kien, mit Lichtern ohne Laterne dürfen die Leute nicht in die Ställe, auf die Böden und in andere gefährliche Orte gehen, wo Späne, Heu und Reisig liegen.

Bei Jahrmärkten beherbergen die Bewohner nicht verdächtige Leute. Bei Hochzeiten und anderen Zusammenkünften enthalten sich die Leute der Fackeln und Windlichter; auch darf niemand mehr Heu und Stroh in sein Haus einführen lassen, als er für 2 Tage braucht. Kerzen ziehen, Insekt schmelzen und Seifensieden ist des Nachts verboten; denn diese Arbeiten können bei Tage verrichtet werden. Warme Asche schüttele man nicht auf Böden, die aus Holz sind. Jede Zeche muß 10 Lederetmer, 2 Feuerhaken, 2 Feuerleitern und 10 Wassersprizen besitzen. Jeder Inwohner halte sich vor der Haustür einen Kübel

voll Wasser, der mindestens 2 Eimer faßt. Stößt aber einer mutwillig den Kübel um, so ist er den anderen zum Exempel ordentlich zu bestrafen. Auch der Rat muß einen größeren Vorrat von Feuerhaken, Sprizen und Lederetmern besitzen und sie an einem bestimmten Orte aufbewahren, den man gut kennt. Die Brunnen und Röhrenkasten sind genau zu untersuchen und wenn sie schlecht sind, sofort auszubessern.

Das Schießen mit Büchsen wird allen Ernstes verboten.

Die Gassen der Stadt sind sauber und rein zu halten, damit sie vor Vergiftung der Luft, vor der Pestilenz und anderen Krankheiten verschont bleibe. Pfeifer, Fiedler und Pauker, die nur Anlaß zur Gottlosigkeit geben, sind aus der Stadt hinauszuschaffen. Die Fleischhauer mögen das Blut und die unsauberen Dinge nicht auf die Gasse werfen, sondern außerhalb der Stadt hinaus schaffen. Den Mist darf niemand in den Stadtgraben schütten. Grassiret die Pest, so haben die Gastwirte keinen Wein und kein Bier auszuschenken; die Bäder, die Schulen und andere Zusammenkünfte sind zu verbieten und zu sperren. Die Leute aus verdächtigen Ortschaften lasse man nicht in die Stadt. Ist in einem Hause die Pest, so ist es zu schließen und an der Tür ein Zeichen zu machen. Die Bewohner dürfen kein anderes Haus besuchen. Den im Hause verschlossenen Personen ist allerlei Noldurst und Arzneien zu reichen. In der Pestzeit verschaffe sich jedes Haus Räucherwerk, auf den Straßen zünde man Feuer an, der Totengräber begrabe die Toten recht tief in der Erde. Die Kleider der Pesttoten sind mit einzugraben, es darf sie niemand anziehen oder verkaufen; sie können auch außerhalb der Stadt verbrannt werden. Zur Pestzeit sind die Jahrmärkte aufgehoben. Die Stadt nehme sich erfahrene Leute z. B. Doktores auf. — All diese Bestimmungen mußten jedes Vierteljahr der Gemeinde vorgelesen werden.

15. Oktober 1635. Der Fürstenrichter erhielt die Aufforderung, alle Ungehorsamen zu Schönberg, Frankstadt und Rabenseifen zu ermahnen, daß sie mit schuldigem Eifer und Fleiß zur österlichen Beichte gehen sollen.

Verzeichnis der Leute, die 2 bis 3 Jahre nicht kommunizieren waren: Rollepaking Tobias, Heinrich Hensters Frau, Merten Baslers Frau, Hans Scholz, Thomas Harrer mit seiner Frau.

Ein Jahr haben nicht kommuniziert: Tobias Kuttig, Michael Peshall und sein Weib, Heinrich Kraker und sein Weib, Hans Kraker und sein Weib, des Hanes Weib, die alle Vena und viele andere.

Gar nicht kommuniziert haben: Maltes Dietrich, Paul Dietrich sein Weib, Höppers Tochter, Bartel Kober und sein Weib, Paul Lukas und andere.

In Frankstadt waren folgende, die aus Ungehorsam noch nicht gebeichtet hatten: Der Erbvoigt Andreas Hönisch und sein Weib und die alte Bogtin, Friedrich Prokopp und sein Weib, Adam Urban und sein Weib, die alle Siegel Michelin, der Pulvermacher Michel Schwank und sein Weib, der Bauer Hans Tiel, der Gemeindevote Adam Lukas und sein Weib, Hans Schön mit Weib und Kindern, Christoph Blöher und sein Weib, der Schmied Christoph Lukas, Christoph Rabenseifner und sein Weib, Hans Steiner mit seinem Weib, Christoph Lukas mit dem Weib und dem Bruder, Christoph Lang d. J., Christoph Polner, Marisch mit ihrer Tochter, Maltes Schindler und sein Weib, Thomas Jordan und sein Weib.

Von Rabenseifen hatte sich kein einziger Bauer eingestellt.

17. Feber 1637. Es gibt noch eine ganze Reihe von Personen, welche in Religionsachen halsstarrig sind, die zum Schein beichten gehen, aber im Herzen unkatolisch bleiben.

7. Dezember 1637. Wegen der Maul und Transferierung des Jahrmarktes auf einen anderen Tag hatte sich der Oberregent erkundigt und besfürwortete

*) auslaufen bedeutet die Grenze überschreiten, in protestantische Gemeinden gehen und hier dem Gottesdienste beiwohnen.

dieses Ansuchen der Stadt; sie hat wirklich ein geringes Einkommen, aber große Ausgaben, sodaß sie in Schulden steckt.

1. Juli 1641 klagt der Pfarrer über die mißlichen Zustände in Schönberg, was die Religion betrifft: der Gottesdienst an den Fest- und Marienfesten wird nicht mit gleicher Andacht besucht wie der an Sonntagen; nur ein Viertel Leute kommt in die Kirche. Die Bewohner heben keizerliche Bücher auf und lesen sie zum Nachteil der Religion. Das Kirchengebot, kein Fleisch zu essen an den Fasttagen, verspotten die Leute; in der Fastenzeit und in der Karwoche bieten die Juden den Christen Fleisch zum Verkaufe an.

1644. Einkommen des Schönberger Pfarrers:

Bargeld von der Gemeinde 40 fl,
Biergeld hat die Gemeinde vor 5 Jahren verwilligt im Quartal 6 fl, tut 24 fl.

Korn 16 Meßen, Weizen 2 Meßen, Dezem an Korn und Hafer je 69 Meßen, Holz 20 Klafter.

Bon einer Kopulation . . .	35 kr,
„ „ Kindstause . . .	24 „
„ einem Begräbnis . . .	35 „
„ einer Leichenpredigt, wenn sie gefordert wird . . .	3 „

Der Pfarrhof zu Frankstadt hat jährlich gezinst, wenn er und die Aecker vermietet wurden 40 fl.

1647. Kontributions-Umlage auf dem Pfarrhose zu Frankstadt pro anno 1647:

an Bargeld erstlich 10 fl 30 kr rheinsch,
mehr 3 fl,
mehr 6 fl,

mehr als eine Schwadron gegen Eulenberg gegangen ist, geben müssen 6 fl,

item an Kleingeld 15 fl,
mehr, welche Adam Schwank erlegte 7 fl,
pro anno 1648:

an Getreide, erstlich an Korn 2 Scheffel, Weizen 1 Scheffel, Gerste 3 Viertel, Arbes 1 Viertel und Haber 4 Scheffel,

zum 2. Korn 2 Scheffel, Weizen 1 Scheffel, Gerste 2 Viertel, Arbes 1 $\frac{1}{2}$ Viertel und Haber 4 Scheffel, 1 Viertel.

Schwedischer Schutzablagebrief vom 28. April* (8. Mai) 1647: Nikolaus Dancuart, Kommandant der Schweden zu M.-Neustadt, schreibt dem Pfarrer von Schönberg, daß er sich vor einiger Zeit erbötig gezeigt hat, ihn vor den schwedischen Streifscharen zu schützen; er habe dies nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich versprochen und es nach bestem Vermögen gehalten. Da erfuhr er aber vor einiger Zeit, daß der Pfarrer die armen Leute, die noch evangelisch sind, mit der Reformation verfolgen tut, was ja zu beklagen ist, daß einer wider seinen Willen die Religion verlassen muß und mit Gewalt solches verändern soll, drum sagt er den Schutzbrief auf.

7. Oktober 1650. Das Olmüher Konsistorium bemerkt wegen des Sakrilegs der drei Bürgerhühlein (violando locum sacrum — Entehrung eines geweihten Places) daß dies nicht ungestraft passiert werden dürfe; es werde der Dechant von Müglitz und der Pfarrer von Ullersdorf bestellt, damit sie sich nach Schönberg begeben und die Angelegenheit untersuchen.

18. Oktober 1650 berichtete der Rat und die Richter von Schönberg dem Fürst über die zwei Studenten, die mit einem Bürger hier gekämpft hatten. Der Archidiakon und Stadtpfarrer, dem sie die Klage vortrugen, nannte den Stadtrichter einen „Schelm“ und verließ die beiden Bürschchen öffentlich von der Kanzel und der heiligen Kirche; auch die Gemeinde benannte er auf der Kanzel mit üblen Worten, was zu erzählen fast unmöglich ist; darum ersuchte die Stadtgemeinde um einen anderen exemplarischen Priester.

31. August 1651 führte das Olmüher Konsistorium beim Fürsten Beschwerde

*) Die Schweden rechneten nach dem alten Julianischen Kalender, die Katholiken nach dem Gregorianischen seit 1583.

über das Vorgehen der Stadtgemeinde Schönberg gegen den hochgelehrten und ehrwürdigen Gregorius Joannes Wagner von Wallerstein, Archidiakon von Troppau und Pfarrer von Schönberg: sie nahmen ohne Fug und Recht die Kirchengründe, so dem Pfarrer einzig und allein zu verlassen das Recht zusteht, gewalttätiger Weise mit den daraufgewachsenen Früchten ab, um sie selbst zu verwenden. Die Pfaffen hätten nichts mit den Kirchensachen zu schaffen, auch nicht die Kirchenväter zu beeidigen und die Kirchenrechnung abzunehmen; das steht im Gegensatz zu den geistlichen Rechten und Berechtigkeiten, auch ist es gegen die bischöfliche Jurisdiktion. Der Fürst möge es durchsetzen, das die Kirchengrundstücke in des Herrn Pfarrers Disposition gegeben werden, daß er sie ohne Hindernis et cum restitutione ablatorum fructum genieße und daß

die Kirchenväter im Beisein des Pfarrers beeidigt werden.

1653. Juramentum der Kirchenväter zu Schönberg: Wir . . . schwören einen Eid Gott dem Allmächtigen, der hochwürdigsten Mutter Gottes und allen Heiligen, daß wir uns in diesem unseren Kirchenamt, darzu wir von einem ehrsamem Rat erwähnt und bestelliget worden, getreulich und fleißig verhalten wollen, das Einkommen muß der Kirche, Geld und alles Einkommen neben unserem besten Vermögen einbringen und zu Rat halten, das selbe ordentlich verzeichnen und, wenn von einem ehrsamem Rat von uns begehrt würde, ordentlich verrechnen und nichts von demselben hinterhalten oder als unseren Nutzen anwenden, sondern uns in allem, denen so uns vertraut worden, hierinnen treulich lassen befohlen sein, so wahr uns Gotthelfe, die hochw. Muttergottes Maria und alle Heiligen!

Nachrichten aus dem 30jährigem Kriege.

Aus dem Pfarr-Archive von Groß-Ullersdorf, mitgeteilt von Herrn Oberlehrer I. R. Franz Czerny—Groß-Ullersdorf.

Nach dem Siege der Schweden bei Schweidnitz im Frühjahr 1642 und der Eroberung Schlesiens überschritt der Schwedengeneral Linnard Torstenson mit seinem Heere die mährische Grenze und im Juni 1642 war bereits fast ganz Nordmähren von schwedischen Truppen überflutet, einer Soldateska, die aus allen möglichen Bölkern nur nicht aus Schweden zusammengewürfelt war und deren oberste Führer höchstens Schweden gewesen sind. Olmütz und Mähr.-Neustadt wurden Hauptstützpunkte der schwedischen Armee und Mähr.-Neustadt und seine umliegenden Ortschaften wie Weedl, Langendorf, Muffee und viele andere hatten schwer unter den Raubzügen der Schweden zu leiden. Helldenmützig und am längsten hielt sich die kleine Besatzung der Bergfeste Eulenburg unter dem Oberbefehlshaber Oswald von Pichtenstein. Als sich die Besatzung nach mehrwöchentlichen Widerstand am 26. September 1643

ergeben mußte, gewährte der sonst edle, an Herzensgüte nicht arme Torstenson der tapferen Besatzung einen ehrenvollen Abzug. Um den Morden, Brennen und Plündern der entmenschten Söldner zu entgehen, flüchteten viele Bewohner aus der Umgebung von Mähr.-Neustadt und dem Dorfe Eulenberg in die entlegeneren Täler unserer nordmährischen Heimat.

Die Gr.-Ullersdorfer Pfarrmatriken, die vom Pfarrer Elias Alberti mit Oktober 1643 nach ihrer Vernichtung während der Religionskämpfe wiederum angelegt und weiter geführt worden sind, führen nun eine Anzahl von Flüchtlingen aus dem Gebiete von Mähr.-Neustadt und Eulenberg sowie aus der weiteren Umgebung dieser beiden Orte an, die in Groß-Ullersdorf eine Zufluchtstätte gefunden haben. Die Tauf- und Todesfälle unter den Flüchtlingen werden in den ersten 2 Jahren in einem Extrastatus